

- 1) Zur Abstoßung der noch vorhandenen Kriegs-, Kosten-, Schuld und Kaducirung des darüber bisher geführten Landschaftlichen Registers sey eine Vermögensteuer einzuführen, nach welcher man von den jährlichen Einkommen 20, oder 10, oder auch nur 5 vom Hundert bis dahin jährlich beizutragen haben werde, daß dieses Passivum völlig abgeführt worden; wobey Königl. Kammer sich ihres Beitrags von den Intraden der in den hiesigen Fürstenthümern belegenen Domanal-, Aemter nicht würde entziehen dürfen; mithin möge
- 2) eine Quotisation in Rücksicht der Ritterschaft überall nicht, oder doch mindestens nicht anders, als nach dem Fuß der Römerzugs-, Matrikel, Statt finden, bey Anwendung derselben und der daher folgenden Ausmittlung der Konkurrenz-, Summe aber auf die alten Grundsätze Rücksicht genommen werden, nach welchen, mit Einschluß der Forensen, und des ehemals darin begriffenen Hildeshelmischen Theils, die Quote der Ritterschaft zwischen dem 21sten und 22sten Theil betragen habe;
- 3) sey Behuf des Land-, Renterey-, Registers der Scheffel-, und Zehnt-, Schatz nur in sofern wieder einzuführen, als diese Steuer bey Uebernahme der Kammer-, Schulden weil. Herzogs Friedrich Ulrich neben den übrigen damals bestandenen Schatz-, Gefällen angelegt worden — mithin der nachmals moderirte Taxt und die übrigen Register-, Einflüsse in eben der Maaße, als der Scheffel-, und Zehnt-, Schatz hergestellt werde, wieder zu erneuern;
- sondern sey 4) mit Ernst daran zu arbeiten, daß jene veraltete Schulden endlich abgebaut, und die auf das Land-, Renterey-, Register gelegten heterogenen Ausgaben, wozu dessen Intraden nie bestimmt gewesen, hinwegge-